

An den Grossen Rat

25.0854.01

BVD/P250854

Basel, 18. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2025

Ratschlag

betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Landschaft und Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität; Programmperiode 2025–2028

Inhalt

1.	. Begehren				
2.	Ausgangslage				
	2.1	Gesetzliche Grundlagen			
	2.2	Generelles			
3.	Bisl	herige Vereinbarungen	6		
	3.1	Programmperiode 2016–2019	6		
	3.2	Programmperiode 2020–2024	7		
4.	Pro	grammvereinbarung 2025–2028	8		
	4.1	Stand der Verhandlungen	8		
	4.2	Vereinbarungsdauer			
	4.3	Vereinbarungsperimeter	g		
	4.4	Zielvereinbarung: Programmziele und Leistungsindikatoren	g		
	4.5	Kostenteiler Bund und Kanton (brutto)	10		
	4.6	Finanzierung Kantonsanteil			
		4.6.1 Mehrwertabgabefonds	11 11		
	4.7	Modalitäten			
	4.8	Personalressourcen			
5.	Fina	anzielle Auswirkungen	13		
6.	Bezug des Antrages zur Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe1				
7.	Bezug des Antrages zu politischen Geschäften1				
8.	Formelle Prüfung1				
9	Δnt	_	15		

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Jahre 2025–2028 (Programmperiode) Ausgaben in Höhe von 7,276 Mio. Franken (brutto) zu bewilligen für die Umsetzung von Massnahmen aus der Programmvereinbarung im Bereich Landschaft und Naturschutz zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bau- und Verkehrsdepartement gemäss «Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz» im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8,42 Mio. Franken (s. Kap. 4). Daran beteiligt sich der Bund (BAFU), je nach Massnahmenpaket und nationaler Bedeutung des jeweiligen Objektes, zu 29 bis 67%, in vorliegendem Fall mit rund 3,8 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt beträgt folglich 4,62 Mio. Franken (netto).

Die Ausgaben (brutto) teilen sich wie folgt auf:

Fr. 7'276'000

neue Ausgaben für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds»

Nachstehend sind jährlich wiederkehrende Ausgaben zur Kenntnis aufgeführt:

Fr. 1'144'000

neue Ausgaben für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 zu Lasten des Zentralen Betriebsergebnis, Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben können vom Regierungsrat auch dann realisiert werden, wenn der Grosse Rat oder die Stimmbevölkerung das Gesamtprojekt ablehnen würde. Die Mittel für den Kantonsbeitrag (netto) sind Bestandteil des jährlichen Zentralen Betriebsergebnis' (ZBE) der Stadtgärtnerei Basel.

2. Ausgangslage

Die Biodiversität nimmt schweizweit ab. Ihre Entwicklung ist trotz einzelner Teilerfolge besorgniserregend. Diesen Trend gilt es zu stoppen. Dazu braucht es zusätzliche grosse Anstrengungen. Nur so kann die Artenvielfalt langfristig gesichert werden.

Auch im Kanton Basel-Stadt ist der Handlungsbedarf hinsichtlich Aufwertung und besserer Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume zur Förderung der Artenvielfalt weiterhin hoch. Eine besondere Herausforderung ergibt sich dabei aus der engen räumlichen Verflechtung von Schutzund Nutzinteressen im Kanton.

Die Sicherung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung vielfältiger Lebensräume sowie die gezielte Förderung einheimischer Arten und der Schutz der Landschaft sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die kantonale Gesetzgebung. Der Bund unterstützt entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden finanziell über die Programmvereinbarungen mit den Kantonen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA). Gestützt auf das *Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich* werden die Prioritäten, der Umfang der Leistungen und die Bundesbeiträge zwischen Kanton und Bund ausgehandelt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die programmorientierte Subventionspolitik des Bundes ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. Seither legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen gemeinsam fest, wie die Verbundaufgaben im Umweltbereich gelöst werden und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. In der Programmperiode (2020–2024) wurden 1´554 Mio. Franken Bundesmittel für Umweltmassnahmen (Programmvereinbarungen Landschaft, Naturschutz und Wald) zur Verfügung gestellt.

Am 20. November 2024 genehmigte der Bundesrat die zweite Phase des Aktionsplans zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS). Der Aktionsplan umfasst insbesondere Massnahmen gegen das Insektensterben, zur Anpassung der Biodiversität an den Klimawandel und zur Förderung der Artenvielfalt in den Siedlungen.

Um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken und die Leistungen der Artenvielfalt langfristig zu sichern, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen ergriffen. So hat er im Jahr 2012 die Strategie Biodiversität Schweiz (vgl. Kasten unten) verabschiedet. Darauf folgte ein Aktionsplan, dessen erste Phase Ende 2024 endet. Die erste Phase hat längerfristige Aktivitäten ausgelöst. Damit konnten etwa die finanziellen Mittel zu Gunsten der Biodiversität deutlich erhöht werden. Derzeit investiert der Bund insgesamt mehr als 600 Mio. Franken pro Jahr in die Biodiversität. Diese Mittel kommen primär über die Direktzahlungen der Landwirtschaft sowie im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich den Kantonen etwa für den Naturschutz, die Revitalisierung von Gewässern oder die Waldbiodiversität zugute.

Der Bundesrat hat die zweite Phase (2025–2030) des Aktionsplans zur Strategie Biodiversität Schweiz gutgeheissen. Zu den vorerst 15 Massnahmen des Aktionsplans gehören beispielsweise die Identifizierung und Aufwertung von Flächen, die für die Insekten besonders wichtig sind, Massnahmen für Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume zur Anpassung an den Klimawandel und die verstärkte Unterstützung von Kantonen und Gemeinden bei der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum. Besonderes Gewicht erhalten zudem die qualitative Aufwertung und die Vernetzung von Lebensräumen. Für diese Massnahmen stehen bis 2030 insgesamt 24 Mio. Franken zur Verfügung.

Nationale und internationale Leitlinien

Der Aktionsplan orientiert sich sowohl an den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz als auch am neuen globalen Biodiversitätsrahmen, den die Schweiz an der internationalen Biodiversitäts-Konferenz 2022 in Montreal unterstützt hat. Dieser Rahmen strebt als eines von 23 Zielen an, dass bis 2030 weltweit mindestens 30 Prozent («30by30») der Land- und Meeresflächen für die Biodiversität gesichert sind – entweder durch Schutzgebiete oder durch Bewirtschaftungsformen, die den Erhalt der Biodiversität sichern. Der Aktionsplan definiert die Liste der Gebiete, mit welchen die Schweiz zu diesem globalen Ziel beitragen will.

Die Strategie Biodiversität Schweiz

Seit 2012 verfügt die Schweiz über die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS). Sie definiert die Schwerpunkte des Engagements des Bundes zur Erhaltung und Förderung der Arten und ihrer Lebensräume. 2017 hat der Bundesrat die Strategie mit einem Aktionsplan konkretisiert. Dieser ist in zwei Umsetzungsphasen (2017–2024 und 2025–2030) aufgeteilt. Der Aktionsplan Biodiversität wird gemeinsam von Bund, Kantonen und Dritten (Gemeinden, Verbänden, Forschung, Wirtschaft, Umweltorganisationen, Private) umgesetzt. Eine wissenschaftliche Analyse bestätigt, dass die SBS und insbesondere ihre zehn strategischen Ziele weiterhin ihre Gültigkeit haben. Auf dieser Basis hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 entschieden, die Gültigkeit der Strategie bis 2030 zu verlängern.

Die Programmvereinbarung als Subventionsinstrument geht von den strategischen Zielen des Bundes im Umweltbereich und den dafür zur Verfügung stehenden Bundesmitteln aus. Die erste Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Aufteilung der Bundesmittel auf die definierten Programmbereiche. Vierjährige Programmvereinbarungen (2020–2024 waren es ausnahmsweise fünf Jahre) bestimmen anschliessend die globale Beitragsgewährung des Bundes sowie die dafür durch die

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kantone in den jeweiligen Aufgabenbereichen zu erbringenden Leistungen. Der Bund definiert damit seine strategischen Prioritäten explizit und nicht mehr erst implizit in seiner Reaktion auf Projekteingaben der Kantone. Die Kantone erhalten ihrerseits mehr Handlungsspielraum in der Art und Weise, wie sie die vereinbarten Ziele erreichen wollen. Ein zentrales Element der verstärkt partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik ist das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten: Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Das BAFU organisiert die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit den jeweiligen Partnern. Es unterstützt die Massnahmen der Kantone mit den Programmvereinbarungen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Waldbiodiversität und Gewässer sowie die Massnahmen Dritter mit weiteren Bundesmitteln. Die Kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft sowie für Wild, Wald, Jagd, Fischerei und Gewässer sind die federführenden Partner des Bundes für die Umsetzung auf regionaler Ebene.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 46 Absatz 2 Bundesverordnung (BV) legt fest, dass Bund und Kantone miteinander bestimmte Ziele vereinbaren können und die Kantone zu diesem Zweck Programme ausführen, deren Umsetzung der Bund finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

Konkreter legen Artikel 16–22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG) die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Artikel 16 Absätze 1 und 2 SuG), werden Bundessubventionen an Kantone in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen gesprochen (Artikel 16 Absatz 3 SuG). Auch in der umweltrechtlichen Spezialgesetzgebung gilt die Regel, dass Subventionen mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ausgerichtet werden.

Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte dar, d.h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge nach Artikel 19 ff. SuG und können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag kann dann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Buchstabe b). Bei Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG.

Programmvereinbarungen im Bereich	Rechtliche Grundlagen
Natur- und Landschaftsschutz Kanton Basel-Stadt - Landschaftsschutz	Artikel 13, 14a und 23k Bundesgesetz über den Naturund Heimatschutz (NHG);
- Öffentlichkeitsarbeit - Arten, Biotope, ökologischer Ausgleich	Artikel 18d und 23c NHG; Artikel 23 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

2.2 Generelles

Programmvereinbarungen sind das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre darüber, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den eigentlichen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt.

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01), wonach der Bundesrat dem Parlament mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzierungsbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu unterbreiten hat, dauerte die vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020 bis 2024. Ab 2025 wird wieder in einer Vierjahres-Periode verhandelt.

Alle Kostenangaben in vorliegendem Bericht verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

3. Bisherige Vereinbarungen

3.1 Programmperiode 2016–2019

Das Bau- und Verkehrsdepartement (Stadtgärtnerei) schloss in den Jahren 2012–2019 Programmvereinbarungen im Bereich Natur und Landschaft mit dem BAFU ab. Diese umfassten Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung, zu Schutz und Pflege der Biotope, Sanierung und Aufwertung bestehender Biotope, aber auch konzeptionelle Massnahmen wie z.B. ein kantonales Gesamtkonzept Naturschutz zur Arten- und Lebensraumförderung. Der finanzielle Beitrag des Kantons erfolgte in diesem Zeitraum mit Mitteln aus dem Zentralen Betriebsergebnis (ZBE) des Bauund Verkehrsdepartements.

Aufgrund der unten gelisteten strategischen Ziele wurden in den Verhandlungen mit dem BAFU Massnahmen und Indikatoren zur Zielumsetzung formuliert, die notwendigen Kosten ermittelt und ein Kostenteiler festgelegt. Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung¹ (PV) «Natur und Landschaft» für 2016–2019 mit dem BAFU folgende strategischen Ziele vereinbart:

- Landschaft
- Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung
- Arten, Biotope, Vernetzung

In der nachstehenden Tabelle sind die effektiv verrechneten Kosten der Jahre 2016-2019 abgebildet (brutto) sowie der Beitrag des Bundes und der Kantonsbeitrag.

PV	Bezeichnung	Total Kosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
1	Landschaft	0	0	0
2	Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung	63'568	17'800	45'768
3	Arten, Biotope, Vernetzung	1'578'146	523'125	1'055'021
Total		1'641'714	540'925	1'100'789

¹ Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz vom 7. Januar 2016

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zahlte der Gemeinde Riehen – auf jährlichen Subventionsantrag – von 2016 bis 2019 insgesamt 321'938 Franken aus für Massnahmen im Bereich PV 3. Der Gemeinde Bettingen zahlte die Fachstelle über denselben Zeitraum 18'370 Franken ebenfalls für Massnahmen im Bereich PV 3.

3.2 Programmperiode 2020–2024

Für die Programmperiode 2020–2024 betrugen die Gesamtkosten der Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft 15,18 Mio. Franken. Mit GRB 21/12/17G vom 17. März 2021 bewilligte der Grosse Rat Ausgaben in Höhe von 7,25 Mio. Franken (brutto) zu Lasten der Erfolgsrechnung, Mehrwertabgabefonds.

Aufgrund der unten gelisteten strategischen Ziele wurden in den Verhandlungen mit dem BAFU Massnahmen und Indikatoren zur Zielumsetzung formuliert, die notwendigen Kosten ermittelt und ein Kostenteiler festgelegt. Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung² (PV) «Natur und Landschaft» für 2020–2024 mit dem BAFU folgende strategischen Ziele vereinbart:

- Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung;
- Schutz und Pflege der Biotope (lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung) sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG;
- Sanierung und Aufwertung bestehender Biotope nationaler Bedeutung (z.B. Eisweiher, Entenweiher, Wiesenmatten, Autal, Wiesengriener, Elsässerbahn, Schwarzpark, etc.) sowie Massnahmen zur Artenförderung; Planung und Umsetzung neu auszuscheidender Objekte (Entenweiher)
- Förderung national prioritärer Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Dohle, Libellenarten, Schlingnatter, Mehlschwalbe);
- Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulation und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen (z.B. Gelbbauunke, Geburtshelferkröte
- Wissen (z.B. Monitoring Biodiversität, Neophytenkartierung)

In der nachstehenden Tabelle sind die Gesamtkosten der Jahre 2020–2024 abgebildet (brutto) sowie der Beitrag des Bundes und der Kantonsbeitrag:

PV	Bezeichnung Ziele	Total Kosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten und Le- bensraumförderung sowie Vernetzungspla- nung	240'000	120'000	120'0000
2	Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG	447'439	193'522	253'967
3	Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologi- schen Ausgleichs nach NHG	12'751'800	5'549'570	7'202'180
4	Förderung National Prioritärer Arten	919'739	457'739	462'000
5	Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulation und zur Vernetzung von Feuchtgebieten in der Schweiz	250'000	132'000	118'000
6	Wissen	571'000	278'450	292'550
Total		15'179'978	6'731'281	8'448'697

² Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz (Januar 2020)

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die in der «Projektliste BAFU 2020–2024» gelisteten Massnahmen mit den daraus resultierenden Gesamtkosten von rund 15,18 Mio. Franken gliederten sich nach Investitionsbereichen (Kostenstellen) des Kantons wie folgt auf:

- a) Investitionsbereich 1A, Mehrwertabgabefonds; (13 Einzelprojekte)
- b) Investitionsbereich 8, Übrige; Projekt «Aktualisierung Naturinventar und Naturschutzkonzept Kanton Basel-Stadt»
- c) Investitionsbereich 8, Übrige; Projekt «Sanierung Wolfgottesacker»
- d) Zentrales Betriebsergebnis des BVD (Stadtgärtnerei) in den Jahren 2020–2024
- e) Neu: MWA-Fonds; «NFA BAFU 2020–2024»; 7,25 Mio. Franken

Die Ausgaben der Kategorie a)—d) wurden mit separaten Aufgabenbewilligungen finanziert. Für die Kategorie e) wurden mit GRB 21/12/17G vom 17. März 2021 Ausgaben in Höhe von 7,25 Mio. Franken (brutto) zu Lasten des Mehrwertabgabefonds bewilligt.

Die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zahlte der Gemeinde Riehen – auf jährlichen Subventionsantrag – von 2020 bis 2024 insgesamt 392'181 Franken aus für Massnahmen im Bereich PV 3. Der Gemeinde Bettingen zahlte die Fachstelle über denselben Zeitraum 27'510 Franken ebenfalls für Massnahmen im Bereich PV 3.

Kostenstand Programmperiode 2020–2024

Das BAFU überwies dem Kanton Basel-Stadt 2020–2024 insgesamt 6'736'880 Franken. Mit Kostenstand per 31. Dezember 2024 wurden 5'025'125 Franken dem Kantonshaushalt zurückgebucht. Gemäss Vereinbarung mit dem BAFU können 2025 die in der Programmperiode 2020–2024 begonnenen Projekte noch beendet werden. Somit erfolgt der Programm- und Budgetabschluss erst im 2026 mit Bilanzschluss per 31. Dezember 2025.

Ausgeführte Projekte der Programmperiode 2020–2024

Nachfolgend die wesentlichen Projekte:

- Sanierung Eisweiher, Riehen;
- Sanierung Entenweiher, Riehen;
- Sanierung diverser bestehender Feuchtbiotope;
- Biodiversitätsmassnahmen in den Projekten Winkelriedplatz, Steinbühlmätteli, Garten zur Sandgrube, Wolfgottesacker, Saint-Louis-Park, Erlenmattpark, Rosenfeldpark, St. Albantor-Anlage, Schulhaus Neubad;
- Neophytenbekämpfung im Kantonsgebiet (invasive Arten);
- Planung der ökologischen Infrastruktur;
- Schutz und Pflege der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung;
- Massnahmen zur Artenförderung z.B. für Kammmolch, Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Tagfalter, Schlingnatter, Mollusken, Pflanzen, Flechten u.v.m;
- verschiedene weitere.

4. Programmvereinbarung 2025–2028

4.1 Stand der Verhandlungen

Im März 2024 reichte die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz der Stadtgärtnerei im Auftrag des Regierungsrats die Programmgesuche für die Bereiche Naturschutz und Landschaft beim BAFU ein. Anschliessend begann die erste Verhandlungsrunde (1. Juli 2024) zwischen der kantonalen Fachstelle und den Fachstellen des BAFU über Inhalt und Höhe der Beitragsleistungen des Bundes. Die Gesamtkosten der Massnahmen betragen insgesamt 8'419'174 Franken (brutto) im Bereich Landschaft und Naturschutz. Das BAFU hat Bundesgelder von 3'799'527 Franken in Aussicht gestellt, was ca. 45% der Bruttokosten entspricht. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt beträgt 4'619'647 Franken (siehe Kap. 4.5 Kantonsbeitrag).

Definitiv wurde die Programmvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Bund und dem Kanton Basel-Stadt am 28. Januar 2025 unterzeichnet und trat per 1. Januar 2025 in Kraft.

4.2 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht gebührend Rechnung, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht. Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung der ein und derselben Leistung kommt.

4.3 Vereinbarungsperimeter

Der geographische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Kantonsgebiet Basel-Stadt.

Bundesbeiträge an die Gemeinden Riehen und Bettingen werden von der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz an die Gemeinden weitergegeben z.B. für Sanierung und Pflege der Weiher beim Eisweiher oder der Weiheranlage im Autal.

4.4 Zielvereinbarung: Programmziele und Leistungsindikatoren

Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung³ für die Periode 2025–2028 folgende strategischen Programmziele mit Leistungsindikatoren vereinbart:

Programmziel (PZ)	Leistungsindikator		
1 Togrammzier (1 Z)	Leistungsindikatoi		
PZ Landschaft			
Landschaftsqualität	LI 1.1: Landschaftskonzeption		
	LI 3.1: Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomeration		
PZ Naturschutz			
PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförde- rung und Planung der ökologi- schen Infrastruktur	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur		
PZ 2: Schutz und Pflege der Bio-	LI 2.1: Biotope nationaler Bedeutung		
tope nach NHG	LI 2.2: Biotope regionaler und lokaler Bedeutung		
PZ 3: Sanierung und Aufwertung	LI 3.1: Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha)		
von Biotopen	LI 3.2: Fläche Sanierung und Aufwertung: Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (ha)		
PZ 4: Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen	LI 4.1: Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten		
und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung	LI 4.2: Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung		
PZ 5: Förderung von national pri- oritären Arten	LI 5.1: Anzahl Aktionspläne und Artenförderprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden		

³ Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz vom 28. Januar 2025

	LI 5.2: Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. nicht flächenbezogene Massnahmen LI 5.3: Anzahl kantonaler Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen
PZ 6: Wissen	LI 6.1: Anzahl kantonaler Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlagen
	LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzmarkierung)

4.5 Kostenteiler Bund und Kanton (brutto)

Der Gesamtbetrag (Projektkosten brutto) der Leistungen und Massnahmen im Bereich Landschaft und Naturschutz Kanton Basel-Stadt beläuft sich auf 8'419'174 Franken (s. Beilage 1 «Projektliste BAFU 2025–2028»). Zwecks Erreichung der oben aufgeführten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die definierten Leistungen bzw. Massnahmen des Kantons den globalen Beitrag von 3'799'527 Franken zu leisten (siehe Beilage 2 «Programmvereinbarung 2025–2028»).

Nachfolgende Tabelle erläutert den Kostenteiler differenziert nach Leistungsindikatoren:

Leistungsindikator	Projektkosten brutto	Beitrag des Bundes		Kantonsbe	eitrag
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Landschaft					
PZ 1.1 + 3.1	200'000	50%	100'000	50%	100'000
Naturschutz					
PZ 1.0	240'000	50%	120'000	50%	120'000
PZ 2.0	723′600	35%	251´120	65%	472´480
PZ 3.1	1′192′000	65%	774′800	35%	417´200
PZ 3.2	2′515′000	40%	1′006′000	60%	1′509′000
PZ 4.1	565′000	48%	272′500	52%	292′500
PZ 4.2	1′130′000	40%	452′000	60%	678′000
PZ 5.1	402′000	45%	182′000	55%	220'000
PZ 5.2	566′000	43%	246′000	57%	320′000
PZ 5.3	145′774	50%	72′887	50%	72′887
PZ 6.1	421′000	46%	194′700	54%	226′300
PZ 6.2	318′800	40%	127′520	60%	191´280
Total	8'419'174	45%	3'799'527	55%	4'619'647

Für die Listung der konkreten Objekte und Massnahmen, sowie deren Kostenanteile innerhalb der Programmziele verweisen wir auf die detaillierte Massnahmenliste (s. Beilage 1). Nachfolgend werden die Kosten gerundet angegeben (inkl. MwSt.).

4.6 Finanzierung Kantonsanteil

Zur Sicherung der Finanzierung des Kantonsanteils von 4,62 Mio. Franken können Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds und dem ZBE der Stadtgärtnerei verwendet werden. Aufgrund der Massnahmenbeschreibung und Ausführung innerhalb der einzelnen Programmziele müssen bestimmte Massnahmen sowohl finanz- als auch buchungstechnisch wie folgt zugeteilt werden:

- Massnahmen zu Lasten des Mehrwertabgabefonds;
- Massnahmen im ordentlichen Unterhalt zu Lasten des Zentralen Betriebsergebnis (ZBE STG).

Kostenstruktur	Projektkosten brutto	Beitrag des Bundes	Kantonsbeitrag BS	
	Fr.	Fr.	Fr.	
Mehrwertabgabefond IB 1A	7'276'000	3'383'000	3'895'000	
ZBE STG	1'144'000	419'000	725'000	
Total	8'420'000	3,800,000	4'620'000	

4.6.1 Mehrwertabgabefonds

Für die Umsetzung der weiteren Massnahmen im Rahmen der Programmvereinbarung benötigt die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Finanzmittel von 7,276 Mio. Franken (brutto) zu Lasten der Investitionsrechnung. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

PZ	Leistungsindikator	Projektkosten brutto	Beitrag des Bundes	Kantonsbeitrag BS
		Fr.	Fr.	Fr.
	Landschaft	200'000	100'000	100'000
	Naturschutz			
	PZ 1	240'000	120'000	120'000
	PZ 3.1	1'192'000	775'000	417'000
	PZ 3.2	2'515'000	1'006'000	1'509'000
	PZ 4.1	565'000	272'000	293'000
	PZ 4.2	710'000	284'000	426'000
	PZ 5.1	402'000	182'000	220'000
	PZ 5.2	566'000	246'000	320'000
	PZ 5.3	146'000	73'000	73'000
	PZ 6.1	421'000	195'000	226'000
	PZ 6.2	319'000	128'000	191'000
	Total	7'276'000	3'381'000	3'895'000

4.6.2 Zentrales Betriebsergebnis (ZBE) BVD-Stadtgärtnerei

Programmziel PZ 2 enthält Massnahmen für «Schutz und Pflege der Biotope nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)» in der Stadt Basel. Dies betrifft vor allem ausgewiesene Biotope gemäss dem Kantonalen Inventar schützenswerter Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung. Im Rahmen und zu Lasten des ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Unterhalts der Stadtgärtnerei (ZBE) für die Erhaltung dieser Objekte (zielgerichtete Pflege) gewährt der Bund einen globalen Beitrag auf die Fläche (ha) von 60.5% der Unterhaltskosten auf Biotope von nationaler Bedeutung und 30.5% der Unterhaltskosten auf Biotope von regionaler Bedeutung für die Programmperiode 2025–2028.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Der Bundesbeitrag von 251'000 Franken (jährlich 62'750 Franken) kann zu Gunsten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei (ZBE, KST 6140.400) als Einnahme gebucht werden.

Programmziel 4.2.3 enthält die Förderung alter Bäume im Kanton und wird in Form eines Subventionsbeitrages an die Pflege und somit die Erhaltung alter Bäume, vor allem in Privatgärten, an private Liegenschaftsbesitzer auf Antrag ausbezahlt. Die Erhaltung alter Bäume dient dem Erhalt ihres kulturellen Wertes, dem Klimaschutz (CO₂-Speicher) sowie der Förderung der Biodiversität. Staatsbeiträge können im Kanton Basel-Stadt wie folgt erteilt werden:

- Stadt Basel gemäss § 3 und § 4 Baumschutzgesetz (ganzes Stadtgebiet);
- Gmde. Riehen gemäss § 3 Baumschutzgesetz (nur in Baumschutzgebieten);
- Gmde. Bettingen kein Beitrag (wird von der Gemeinde individuell geregelt).

Der Bundesbeitrag von 168'000 Franken (jährlich 42'000 Franken) kann zu Gunsten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei (ZBE, KST 6140.300) als Einnahme gebucht werden.

PZ	Leistungsindikator	Projektkosten Brutto	Beitrag des Bundes		Kantonsbeitrag BS	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.
	Naturschutz					
	PZ 2	724'000	25	1'000		473'000
	PZ 4.2.3	420'000	16	8'000		252'000
	Total	1'144'000	41	9'000		725'000

ZBE: Die finanziellen Mittel sind Bestandteil des ZBE der jeweiligen Budgetjahre 2025–2028 der Stadtgärtnerei.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben können vom Regierungsrat auch dann realisiert werden, wenn der Grosse Rat oder die Stimmbevölkerung das Gesamtprojekt ablehnen würde. Die Mittel für den Kantonsbeitrag (netto) sind Bestandteil des jährlichen Zentralen Betriebsergebnis' (ZBE) der Stadtgärtnerei Basel.

4.7 Modalitäten

Finanzplanung

Die Bundesbeiträge in Höhe von rund 3,8 Mio. Franken werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Total	Fr. 3'799'527
4. Jahr (2028)	Fr. 967´343
3. Jahr (2027)	Fr. 957′729
2. Jahr (2026)	Fr. 938′858
1. Jahr (2025)	Fr. 935′597

Auszahlung

Der Bund zahlt dem Kanton Basel-Stadt, Stadtgärtnerei Basel die vereinbarten Bundesbeiträge jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der einzelnen Jahresrapporte geknüpft. Die Tranchenauszahlungen erfolgen grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen kürzen oder ganz einstellen.

Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan. Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

Berichterstattung

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel.

Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

4.8 Personalressourcen

Um die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, bzw. der Programmvereinbarung mit dem BAFU umsetzen zu können, werden in den Jahren 2025–2028 Personalressourcen in der Stadtgärtnerei im Umfang von 180% bzw. brutto 1,166 Mio. Franken aufgewendet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Programmvereinbarung Naturschutz stützt sich auf Bundesebene auf Art. 18 und 23 ff. NHG, dessen gesetzlicher Auftrag die Erhaltung, Nutzung und Inwertsetzung von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler ist. Die Arbeit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz stützt sich auf das Naturschutzkonzept des Kantons Basel-Stadt⁴ und ist definiert im Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG⁵) sowie der Verordnung zum Natur- und Landschaftsschutz (NLV).

Die Bundes- und Kantonsmittel erlauben es, Projekte im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und des Naturschutzkonzeptes für den Kanton Basel-Stadt umzusetzen. Es werden Projektaufträge an Dritte vergeben sowie Subventionen gemäss § 12 des NLG gewährt. Wie erwähnt werden die verschiedenen Programmziele vom Bund mit unterschiedlichen Kostenanteilen (29% bis 67%) unterstützt. Für die Programmvereinbarung Landschaft und Naturschutz soll eine Ausgabenbewilligung von insgesamt 8,42 Mio. Franken (brutto, gerundet) erteilt werden (siehe Kap. 4.6).

Die Programmvereinbarung Landschaft und Naturschutz löst für alle betroffenen Bereiche über vier Jahre eine Nettoausgabe von insgesamt 4,62 Mio. Franken aus:

⁴ Wird derzeit aktualisiert; siehe Kapitel 4.3.2

 $^{^{\}rm 5}$ Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, SG 789.100

Kostenstruktur	Projektkosten brutto	Beitrag des Bundes	Kantonsbeitrag BS netto	
	Fr.	Fr.	% Fr.	
Mehrwertabgabefonds	7'276'000	3'381'000	3'895'000	
ZBE BVD-STG	1'144'000	419'000	725'000	
Total	8'420'000	3′800'000	4'620'000	

6. Bezug des Antrages zur Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe

Im Mai 2019 hat der Regierungsrat den «Ratschlag betreffend Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe (§ 120 ff. BPG) und Bericht zum Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Mehrwertabgabe» dem Grossen Rat zur Genehmigung überwiesen.

Die vorgelegte Gesetzesrevision verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- Vereinfachung und Beschleunigung bei der Berechnung der Abgabe;
- massvolle Erweiterung des Verwendungszwecks;
- gesetzlicher Nachvollzug der Praxis.

Mit GRB 20/20/07 G vom 13. Mai 2020 hat der Grosse Rat u.a. beschlossen, § 120 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) wie folgt zu ändern:

§ 120 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

²Die auf Grundstücken in der Stadt Basel anfallenden Abgaben sind in der Stadt Basel zu verwenden für:

- a) **(neu)** die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume zur Aufwertung des Wohnumfelds:
- b) **(neu)** Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeinseleffekten;
- c) (neu) die Schaffung und Aufwertung von naturnahen, öffentlichen Erholungsräumen;
- d) (neu) die Förderung der Biodiversität.

. .

⁶Ausgaben zu Lasten des Mehrwertabgabefonds über einem Betrag von Fr. 1,5 Mio. werden durch den Grossen Rat bewilligt.

Die Programmvereinbarung mit dem BAFU für die Programmperiode 2025–2028 wurde bereits im Dezember 2019 vom Bau- und Verkehrsdepartement unterzeichnet. Die vorgängige Unterzeichnung erfolgte auf Grundlage bereits bewilligter Finanzmittel und noch einzureichenden Ausgabenbewilligungen. Der vorliegende Antrag auf Ausgabenbewilligung von 8,42 Mio. Franken (brutto) entspricht vollumfänglich der Zweckbindung des § 120 Abs. 2d.

7. Bezug des Antrages zu politischen Geschäften

Die Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt kann mit aktuellen politischen Geschäften in Bezug gebracht werden:

- GRB 19/39B/2 (P195144) vom 19. Dezember 2019, Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität»; Überweisung an das Gesundheitsdepartement zur Ausarbeitung einer Vorlage;
- GRB 20/20/07G (P160836) vom 13. Mai. 2020; Ratschlag betreffend Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe (§ 120ff. BPG) und Bericht zum Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Mehrwertabgabe;

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- GRB 20/24/59G (P205222) vom 10. Juni 2020; Schriftliche Anfrage Thomas Grossenbacher betreffend Investitionen des Kantons Basel-Stadt in die Erhaltung und Förderung der Biodiversität;
- GRB 21/12/17G (P201629) vom 17. März 2021; Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität; Programmperiode 2020–2024;
- Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend biodiversitätsschädigende Subventionen im Kanton Basel-Stadt (P215322) vom 9. Juni 2021;
- RRB 23/20/35 (P220166) vom 20. Juni 2023; Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt mit Aktionsplan; Strategie zum Schutz und zur Entwicklung der Natur im Kanton Basel-Stadt; Genehmigung Bericht nach öffentlicher Vernehmlassung;
- Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelten und biodiversitätsfördernden Kindergarten, Schul- und Universitätsarealen (P235424) vom 19. Oktober 2023;
- Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen «Bunte Wiesen statt Rasen» (P235492) vom 15. November 2023;
- GRB 25/04/47G (P245210) vom 22. Januar 2025; Motion Béla Bartha und Konsorten betreffend Barrierenabbau auf Biotopverbundsachsen.

Der vorliegende Bericht kann einige der Fragen und Themen der Motionen und Schriftlichen Anfragen wohl beantworten oder die Ausrichtung zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt erläutern, kann aber eine umfassende und ausreichende Berichterstattung nicht ersetzen. Der Regierungsrat wird daher die Motionen und Schriftlichen Anfragen zu einem späteren Zeitpunkt bezogen auf ihre spezifische Thematik beantworten.

8. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Beilage 1 Projektliste BAFU 2025–2028
- Beilage 2 Programmvereinbarung BAFU-Basel-Stadt_2025–2028

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Landschaft und Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität; Programmperiode 2025–2028

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 die einmaligen Ausgaben von insgesamt Fr. 7'276'000 (brutto) zu bewilligen. Ein allfälliger Beitrag des Bundes von schätzungsweise Fr. 3'381'000 wird vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht. Die Ausgaben (brutto) teilen sich wie folgt auf:

Fr. 7'276'000 neue Ausgaben für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2025–2028 zu Lasten des Mehr-

wertabgabefonds

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

NFA Programmperiode 2025-28

Jan 25

Landschaft - Landschaftsqualität

Code	Projekt	Kosten		Bund	ŀ	Kanton
			%	CHF	%	CHF
LI 1.1	Landschaftskonzeption	100'000	50	50'000	50	50'000
LI 3.1	Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen	100'000	50	50'000	50	50'000
Total Lands	Total Landschaftsqualität			100'000		100'000

Naturschutz

PZ 1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur

Projekt-Nr.		Kosten		Bund	ŀ	Kanton
			%	CHF	%	CHF
LI 1.1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur	240'000	50	120'000	50	120'000

PZ 2 Schutz und Pflege der Biotope nach NHG

Projekt-Nr.	ojekt-Nr.			Bund		Kanton
			%	CHF	%	CHF
LI 2.1a	Biotope nationaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen MIT grundeigentümerverbndlichen Schutzbestimmungen)	56'240	54	30'160	46	26'080
Li 2.1 b	Biotope nationaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen OHNE grundeigentümerverbndlichen Schutzbestimmungen	63'920	67	43'120	33	20'800
Li 2.2 a	Biotope regionaler und lokaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen MIT grundeigentümerverbndlichen Schutzbesti	465'920	29	133'920	71	332'000
Li 2.2 b	Biotope regionaler und lokaler Bedeutung zielgerichtet gepflegt (Flächen OHNE grundeigentümerverbndlichen Schutzbes	137'520	32	43'920	68	93'600
Total PZ 2		723'600		251'120		472'480

PZ 3 Sanierung und Aufwertung von Biotopen

Li 3.1 Fläche Sanierung und Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha)

Projekt-Nr.	ojekt-Nr.					Bund	ŀ	Kanton
					%	CHF	%	CHF
3.1.1		Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Bekämpfung invasiver Arten in allen TWW-Objekten. V.a. Sommerflieder, Berufkraut und Götterbaum	40'000	65	26'000	35	14'000
3.1.2	T\\\\\\\ 222 224-228		12-Jucharten entbuschen, Schwarzpark aufwerten, SBB Böschungen Bestockung reduzieren	135'000	65	87'750	35	47'250
3.1.3	11////// 232	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	grossflächige Bekämpfung notwendig, v.a. armenische Brombeere, Götterbaum und Sommerflieder	35'000	65	22'750	35	12'250

3.1.4	TWW 232	Sanierung / Aufwertung	Aufwertung Xerobrometum im Norden, ruderalen Charakter stellenweise wiederherstellen	25'000	65	16'250	35	8'750
3.1.5	IANB BS 04, BS 10	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Bekämpfung invasiver Neophyten, v.a. Japanknöterich, Bambus	57'000	65	37'050	35	19'950
3.1.6	IANB BS 04: Eisweiher	Sanierung / Aufwertung	Sanierungsprojekt, Aufwertung Ufer, Zuschütten des Kanals, teilweise Entschlammung notwendig, Abdichten verschiedener Weiher	500'000	65	325'000	35	175'000
3.1.7	IANB BS 10: Autal	Sanierung / Aufwertung	Sanierung grosser Weiher, neue Weiher bauen, Aufwertungen im B-Perimeter und in der Nährstoffpufferzone. Förderung Kammmolch	180'000	65	117'000	35	63'000
3.1.8	IANB BS 04, BS 10	Sanierung / Aufwertung	regelmässige Pflege	220'000	65	143'000	35	77'000
Total LI 3.1				1'192'000		774'800		417'200

Li 3.2	Fläche Sanierung un	nd Aufwertung Biotope von regiona	ıler und lokaler Bedeutung (ha)					
Projekt-Ni	r.			Kosten		Bund		Kanton
					%	CHF	%	CHF
3.2.1	Habermatten	Sanierung / Aufwertung	Aufwertungen, Trockenmauerbau, evtl. neuer Weiher	80'000	40	32'000	60	48'000
3.2.2	Entenweiher	Sanierung / Aufwertung	weitere Aufwertungen, Entschlammungen, Wald auslichten	50'000	40	20'000	60	30'000
			Aufwertung Kulturlandschaft (Fledermäuse, Kleinsäuger,					
3.2.3	div. Standorte	Sanierung / Aufwertung	Steinkauz, Gartenrotschwanz). Säumen u. Kleinstrukturen	475'000	40	190'000	60	285'000
			schaffen, Dornhecken pflanzen, Aufwertung Grünland					
3.2.4	div. Standorte	Sanierung / Aufwertung	Aufwertung ruderale Standorte im gesamten Kanton	320'000	40	128'000	60	192'000
3.2.5	div. Standorte	Sanierung / Aufwertung	Föderung genetische Vielfalt, Magerwiesenförderung	85'000	40	34'000	60	51'000
3.2.6	Spittelmattweiher	Sanierung / Aufwertung	Sanierung	450'000	40	180'000	60	270'000
3.2.7	div. Standorte	Sanierung / Aufwertung	Kartierung und Aufwertung Geotope / geomorphologisch	120'000	40	48'000	60	72'000
3.2.7	uiv. Standorte	Samerung / Autwertung	interessanter Objekte (v.a. Gruben) (z.B. Lenzenweg)	120 000	40	46 000	60	72 000
3.2.8	div. Standorte	Spezifische Bekämpfung	gezielte Eindämmung invasiver Pflanzenarten (u.a. Bunias)	290'000	40	116'000	60	174'000
3.2.0	uiv. Standorte	invasiver gebietsfremder Arten	entlang der Fliessgewässer	290 000	40	110 000	60	174 000
3.2.9	div. Standorte	Spezifische Bekämpfung	Eindämmung von Problempflanzen auf ruderalen Flächen und	645'000	40	258'000	60	387'000
3.2.3	uiv. Standorte	invasiver gebietsfremder Arten	Wiesen im Kanton	043 000	40	238 000	00	367 000
Total LI 3.	2			2'515'000		1'006'000		1'509'000

PZ 4 Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung

Li 4.1 Anzahl Planung bzw. Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten

	 	 	3					
Projekt-Nr.				Kosten	Е	Bund	Ka	nton
					%	CHF	%	CHF

4.1.1	Böschung Burgfelderstrasse / Milchsuppe	Verlängerung der Landschaftsschutzzone, Ergänzung Naturschutzzone entlang Böschung Richtung Bourgfelden	100'000	40	40'000	60	60'000
4.1.2	Dinkelberg und Lange Erlen, Horngraben, Hörnli	Schaffung neuer Weiher, Vernetzung bestehender Weiher, Schutzgebiete schaffen (inkl. Erweiterung Nollenbrunnen)	200'000	50	100'000	50	100'000
4.1.3	Chrischonatal	Neuschaffung von Biotopen, Grundlagen erarbeiten	200'000	50	100'000	50	100'000
4.1.4	Unterschutzstellungen	Unterschutzstellungen per RRB	65'000	50	32'500	50	32'500
Total LI 4.1			565'000		272'500		292'500

Li 4.2	Anzahl Projekte zur Förderung der Vernetzung						
Projekt-Nr.	rojekt-Nr.				Bund	l	Kanton
				%	CHF	%	CHF
4.2.1	Trittsteinbiotope entlang der wichtigen Biotopverbundachsen schaffen	Trittsteinbiotope in der Siedlung neu schaffen, sowie Aufwertungen	360'000	40	144'000	60	216'000
4.2.2	trockenwarmer Korridor entlang Rhein (v.a. südexponierte Böschung)	Umbauten, Verbauungen entfernen etc., trockenwarme Vegetation fördern, Auslichten	350'000	40	140'000	60	210'000
4.2.3	Gehölzachsen stärken	Förderung alter Bäume im Kanton, Biotopbäume	420'000	40	168'000	60	252'000
Total LI 4.2			1'130'000		452'000		678'000

PZ 5 Förderung national prioritärer Arten

Li 5.1 Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten bzw. Gilden

Projekt-N	lr.		Kosten		Bund		Kanton
				%	CHF	%	CHF
5.1.1	Geburtshelferkröte	Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete)	16'000	50	8'000	50	8'000
5.1.2	Kreuzkröte	Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete)	16'000	50	8'000	50	8'000
5.1.3	Zauneidechse	Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete)	20'000	40	8'000	60	12'000
5.1.4	Schlingnatter	Aktionsplan erarbeiten (inkl. Defizit und Wertgebiete)	20'000	40	8'000	60	12'000
5.1.5	holzzersetzende Pilze	Aktionsplan erarbeiten (zuerst Arten evaluieren)	60'000	50	30'000	50	30'000
5.1.6	Holzkäfer	Aktionsplan erarbeiten, z.B. Körnerbock, Hirschkäfer	75'000	40	30'000	60	45'000
5.1.7	Wildbienen	Artenförderprogramm erarbeiten (zuerst Arten evaluieren)	60'000	50	30'000	50	30'000
5.1.8	Abendpfauenauge	Aktionsplan erarbeiten	60'000	50	30'000	50	30'000
5.1.9	Tagfalter	Aktionsplan erarbeiten (zuerst Arten evaluieren)	75'000	40	30'000	60	45'000
Total LI 5	.1		402'000		182'000		220'000

Li 5.2	Anzahl Projekte mit Massnahmen zur Förderung von Populationen NPA der Handlungsebene «Artenförderung» inkl. nich	nt flächenbezog	gene M	massnahmer	า	
Projekt-Nr.		Kosten		Bund	K	anton
			% CHF % CHF			CHF

5.2.1	Gebäudebrüter, Steinkauz, GAR, Dohle u.a.	Umsetzung Aktionspläne	95'000	50	47'500	50	47'500
5.2.2	Dreizahnturmschnecke	bekannte Standorte optimieren, Neuansiedlungen schaffen	48'000	50	24'000	50	24'000
5.2.3	Westl. Keiljungfer und Azurjungfer	Umsetzung Aktionsplan, Artenföderung	35'000	40	14'000	60	21'000
5.2.4	Förderung der genetischen Vielfalt der Ackerbegleitflora	Zielartenkonzept erstellen, Ackerbegleitflora. Förderung über geeignete Massnahmen	190'000	40	76'000	60	114'000
5.2.5	NPA Pflanzenarten	z.B. Gagea villosa, Allium rodundum, Veronica triphyllos, Leersia oryzoides	145'000	40	58'000	60	87'000
5.1.6	Fledermäuse (v.a.Graue Langohren, Bechsteinfledermaus, Abendsegler)	Nistmöglichkeiten schaffen (u.a. Kästen), 20 zusätzliche Dachstöcke zugänglich machen. Umsetzung Dunkelkorridore	53'000	50	26'500	50	26'500
Total LI 5.2			566'000		246'000		320'000

Li 5.3	Anzahl regionale Koordinationsstellen						
Projekt-Nr.			Kosten		Bund	- 1	Kanton
				%	CHF	%	CHF
5.3.1	Amphibien + Reptilien	Beratung bei Bauprojekten, für die Gemeinden und die Öffentlichkeit von einer spezialisierten Fachperson. Besichtigung von Bauprojekten, Überprüfen von Eingriffen oder	72'888	50	36'444	50	36'444
5.3.2	Fledermäuse	Massnahmen vor Ort	72'886	50	36'443	50	36'443
Total LI 5.2			145'774		72'887		72'887

PZ 6	Wissen						
Li 6.1	Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Mon	itoring oder zur Erarbeitung von kantonalen Umsetzungsgrundlage	en				
Projekt-Nr.				Bund		Kanton	
				%	CHF	%	CHF
6.1.1	Monitoring, Zustand der Biodiversität im Kanton Basel- Stadt	Vergleich NIBS1 + 2. Aussagen zur Veränderung des Zustandes der Artenvielfalt im Kanton	85'000	50	42'500	50	42'500
6.1.2	NPAs Siedlungsraum	Bestandeserhebung Flora in Innenhöfen, mit Flora beider Basel: Grundlagen erarbeiten, Bestandeserhebungen	70'000	40	28'000	60	42'000
6.1.3	Monitoring / Wirkungskontrolle der Amphibien- und Reptilienförderungförderung	Überprüfen der Massnahmen. Analyse Defizitgebiete und Ableiten möglicher neuer Standorte. Fokusgebieten. Aufbau Monitoringprogramm	20'000	40	8'000	60	12'000
6.1.4	Bestandesüberwachung Gartenrotschwanz	Revierkartierungen und Ableiten von Massnahmen	68'000	40	27'200	60	40'800
6.1.5	Monitoring Fledermäuse	Netzfänge Fledermäuse, Nistkasten- Quartierkontrollen, akkustischer Dauerüberwachung, Flugkorridore	178'000	50	89'000	50	89'000
Total LI 6.1			421'000		194'700		226'300

Li 6.2	Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung (inkl. Aufsicht und Betreuung, Schutzgebietsmarkierung)						
Projekt-Nr.			Kosten		Bund	I	Kanton
				%	CHF	%	CHF
6.2.1	Broschüren	Broschüren zur Information an Bauherrschaft, Architekten, Bevölkerung, z.B. Fassadenbegrünung, Gebäudebrüter, Fledermäuse, ökologischer Ausgleich, Amphibien	50'000	40	20'000	60	30'000
6.2.2	Markierung Schutzgebiete	Die Schutzgebiete mit neuen Schildern ausstatten	48'800	40	19'520	60	29'280
6.2.3	Flora beider Basel	Citizen Science Projekt. Ausbildung von Freiwilligen Kartierern, Weiterbildungen, Exkursionen, Sensibilisierung von Betroffenen, Generieren von Fundmeldungen	220'000	40	88'000	60	132'000
Total LI 6.2			318'800		127'520		191'280

Gesamt	8'420'000	3'800'000	4'620'000
Rundung	826	473	353
Total	8'419'174	3'799'527	4'619'647

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton Basel-Stadt

betreffend die Programmziele im Bereich Landschaft 2025 - 2028

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

Vom Kanton, im Rahmen dieses Programms, beantragter Bundesbeitrag: CHF 50'000

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli.1966 (SR 451)
- Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 2028

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

Teilprogramm Landschaftsqualität

- Art. 13, 14a Abs. 1, 18b Abs. 2, 18d Abs. 1 und Art. 23c Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25.01.1995 (SG 789.100)
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 08.09.1998 (SG 789.110)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Teilprogramm Landschaftsqualität

Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität. Dies umfasst namentlich:

- PZ 2a-1 Landschaftskonzeption
- PZ 2a-2 Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften
- PZ 2a-3 Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen
- PZ 2a-4 Wissen

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Basel-Stadt gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
2a Lar	ıdschaftsqualität			
2a-1	Landschaftskonzeption	LI 1.1 Aktuelle Landschaftskonzepti on	1	Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und weiteren Strategien des Bundes
				Regionalisierung und Operationalisierung der Ziele, als Basis u. a. für Landschaftsaufwertungsma ssnahmen
	*			Verankerung der Konzeption im kantonalen Richtplan
				Intersektorielle Koordination und Partizipation zur Abstimmung mit den Sektoralpolitiken
2a-2	Aufwertungsmassnah men in besonders wertvollen Landschaften sowie	LI 2.1 Anzahl Aufwertungsprojekte	0 Stk.	Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.B und 5.C des LKS
	Umsetzung bei Moorlandschaften			Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen bzw. Zielsetzungen sowie der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
2a-3	Aufwertungsmassnah men in Siedlungen und Agglomerationen	LI 3.1 Anzahl Aufwertungsprojekte	1 Stk.	Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1), dem kantonalen Gesamtkonzept PZ 1 der PV «Naturschutz», den Agglomerationsprogramme n Verkehr und Siedlung (Leitbild, Teilstrategie Landschaft), den Planungen der Kantone für die ökologische Infrastruktur sowie kommunalen oder regionalen Strategien für Natur und Landschaft Koordination der Zusammenarbeit auf kantonaler und überkommunaler Ebene
2a-4	Wissen	LI 4.1 Anzahl Wissensprojekte	0 Stk.	Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.E bis 5.G des LKS Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) Fokus auf die Landschaftsqualitätsziele des LKS bei der Beratung

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Naturund Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 100'000

Programm Landschaft	Programmziel	Bundesbeitrag
Teilprogramm Landschaftsqualität	PZ 1:	50'000 CHF
	PZ 2:	0 CHF
	PZ 3:	50'000 CHF
	PZ 4:	0 CHF
Total Teilprogramm Landschaftsqualität		100'000 CHF
Total über alle Teilprogramme		100'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2025):		24'620 CHF
2. Jahr (2026):	,	24'710 CHF
3. Jahr (2027):		25'210 CHF
4. Jahr (2028):		25'460 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen.
 Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Landschaft insbesondere wie folgt erfolgen:

Alternativerfüllungen zwischen den Teilprogrammen werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 15 1 25 2024	Basel, 28.1.25
Schweizerische Eidgenossenschaft	Kanton Basel-Stadt
Bundesamt für Umwelt (BAFU)	Regierungsrat
Die Direktorin Katrin Schneeberger	Vørsteherin Bau- und Verkehrsdepartement Esther Keller
Bundesamt für Umwelt (BAFu)	Bau- und Verkehrsdepartement
Sektionschef	Amtsleifer Stadtgärtnerei Basel
Matthias Stremlow	Emanuel Trueb

Verteiler:

Bund (1), Kanton (1)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton
Basel-Stadt

betreffend die Programmziele im Bereich Naturschutz 2025 - 2028

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Naturschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

• Antrag des Kantons (beantragter Bundesbeitrag im Rahmen dieses Programms): CHF 3'781'527

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 14a, 18 ff. und 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlaV. SR 451.34)
- Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
- Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 (SR 451.37)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

• 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25.01.1995 (SG 789.100)
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 08.09.1998 (SG 789.110)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

PZ 03-1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur
PZ 03-2	Schutz und Pflege der Biotope nach NHG
PZ 03-3	Sanierung und Aufwertung von Biotopen
PZ 03-4	Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung
PZ 03-5	Förderung national prioritärer Arten
PZ 03-6	Wissen

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Basel-Stadt gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung	LI 1.1 Kantonales Gesamtkonzept (Erfüllungsgrad %)	100.00 %	Mindestinhalte abgedeckt Abstimmung mit Zielen und Prioritäten des Bundes im Bereich ökologische Infrastruktur und prioritäre Arten und Lebensräume
v	und Planung der			Regionalisierte, repräsentative, naturräumliche Gesamtsicht
	ökologischen Infrastruktur			Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basisfür die Umsetzung von Massnahmen; Ergänzung / Konkretisierung der Planung bei Bedarf
				Überregionale Abstimmung
		,	`	Verankerung der ökologischen Infrastruktur bei raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung)
				Datenbereitstellung (inkl. Geodaten)
je.				Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-2	Schutz und Pflege der Biotope nach NHG	LI 2.1a Pflege Biotope von nationaler Bedeutung mit Schutzbestim- mungen (ha)	46.40 ha	Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften (Pflegekonzept) Langfristiger Schutz der Flächen Nährstoffpufferzonen
		LI 2.1b Pflege Biotope von nationaler Bedeutung ohne Schutzbestim- mungen (ha)	78.40 ha	Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle)
		LI 2.2a Pflege Biotope von regionaler / lokaler Bedeutung mit Schutzbestimmunge n (ha)	334.80 ha	
		LI 2.2b Pflege Biotope von regionaler / lokaler Bedeutung ohne Schutzbestimmunge n (ha)	146.40 ha	
03-3	Sanierung und Aufwertung von Biotopen	LI 3.1 Sanierung / Aufwertung Biotope von nationaler Bedeutung (ha)	124.10 ha	Objektspezifische Grundlagen, Aufwertungs- /Sanierungskonzept (Aufwertungsziele, wertgebende Merkmale usw.) Langfristiger Schutz der Flächen Fachliche Betreuung der Objekte und
		LI 3.2 Sanierung / Aufwertung Biotope von regionaler / lokaler Bedeutung (ha)	122.70 ha	Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1)
03-4	Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung	LI 4.1 Planung / Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten (Stk.)	4 Stk.	Geodaten und Beschreibung des Gebietes Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche Definitionvon Ziellebensräumen und -arten Management- und Umsetzungspläne Fachliche Betreuung der Projekte und
¥		LI 4.2 Projekte zur Förderung der Vernetzung (Stk.)	3 Stk.	Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1)

Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-5 Förderung national prioritärer Arten	LI 5.1 Aktionspläne / Artenförderungsprogr amme für prioritäre Arten / Gilden (Stk.)	9 Stk.	Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) Fokus auf prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 bzw. Gilden Einbezug der regionalen Koordinations- und Beratungsstellen und nationalen Daten - und Informationszentren Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) Nationale, überregionale und kantonale Koordination und zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz
	LI 5.2 Projekte Förderung NPA der Handlungsebene «Artenförderung» / Nicht flächenbezogene Massnahmen (Stk.)	6 Stk.	
	LI 5.3 Regionale Koordinationsstellen (Stk.)	2 Stk.	
Wissen LI 6.1 Projekte Wirkungskontrolle / Monitoring / kantonale Umsetzungsgrundlag en (Stk.)		5 Stk.	Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes Qualitätssicherung Freigabe der Projektmethodikund der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU, andere Kantone, nationale Datenzentren (Weiterverwendung für wissenschaftliche
	LI 6.2 Projekte Bildung / Sensibilisierung (Stk.)	3 Stk.	Zwecke nach Absprache) Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) Einheitliche Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes Aufsicht und Betreuung erfolgt durch Fachpersonen Zielgruppen-Orientierung
	Förderung national prioritärer Arten	Förderung national prioritärer Arten LI 5.1 Aktionspläne / Artenförderungsprogr amme für prioritäre Arten / Gilden (Stk.) LI 5.2 Projekte Förderung NPA der Handlungsebene «Artenförderung» / Nicht flächenbezogene Massnahmen (Stk.) LI 5.3 Regionale Koordinationsstellen (Stk.) Wissen LI 6.1 Projekte Wirkungskontrolle / Monitoring / kantonale Umsetzungsgrundlag en (Stk.) LI 6.2 Projekte Bildung / Sensibilisierung	Förderung national prioritärer Arten LI 5.1 Aktionspläne / Artenförderungsprogr amme für prioritäre Arten / Gilden (Stk.) LI 5.2 Projekte Förderung NPA der Handlungsebene «Artenförderung» / Nicht flächenbezogene Massnahmen (Stk.) LI 5.3 Regionale Koordinationsstellen (Stk.) LI 5.4 Projekte Wirkungskontrolle / Monitoring / kantonale Umsetzungsgrundlag en (Stk.) LI 6.2 Projekte Bildung / Sensibilisierung Bestk.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichem. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 3'699'527

Programmziel	Bundesbeitrag
Programmziel 1 Total	120'000 CHF
Programmziel 2 Total	251'120 CHF
Programmziel 3 Total	1'780'800 CHF
Programmziel 4 Total	724'500 CHF
Programmziel 5 Total	500'887 CHF
Programmziel 6 Total	322'220 CHF
Total	3'699'527 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2025):	 910'977 CHF
2. Jahr (2026):	914'148 CHF
3. Jahr (2027):	932'519 CHF
4. Jahr (2028):	941'883 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9 Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in dem selben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Naturschutz insbesondere wie folgt erfolgen:

Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den verschiedenen Programmzielen bzw. Leistungsindikatoren im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

Bund (1), Kanton (1)

Verteiler:

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, <u>15.1.25</u>	2024	Jasel 28.1.25
Schweizerische Eidgenossenschaft		Kanton Basel-Stadt
Bundesamt für Umwelt (BAFU) Die Direktorin Katrin Schneeberger		Regierungsrat Vorsteherin Bau- und Verkehrsdepartement Esther Keller
Bundesamt für Umwelt (BAFU) Programmverantwortliche M. Mahlie Widmer		Bau- und Verkehrsdepartement Amtsleiter Stadtgärtnerei Basel Emanuel Trueb